



Amtsgericht Braunschweig

112 C 2258/23

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an
Kläger/Vertreter am:
Beklagter/Vertreter am:
Braunschweig,

Hildebrand, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kai Schnabel, Ludwig-Schwamb-Straße 3,
67574 Osthofen
Geschäftszeichen:

gegen

Volkswagen Autoversicherung AG vertr.d.d. Vorstand, Gifhorner Straße 57,
38112 Braunschweig
Geschäftszeichen:

Beklagte

Prozessbevollmächtigte

Geschäftszeichen

hat das Amtsgericht Braunschweig im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 17.01.2024 am 19.01.2024 durch die Richterin am Amtsgericht Gille für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 94,94 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank seit dem 04.08.2023 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 76,44 € nebst Zinsen in

Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.10.2023 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Zahlung weiterer Gutachterkosten in Höhe von 94,94 € aus §§ 7 StVG, 115 VVG, 398 BGB.

Die Klägerin ist aktiv legitimiert. Der geschädigte hat mit Abtretungserklärung vom 18.04.2023 (Bl. 20 d. A.) seine Schadensersatzansprüche auf Erstattung der Sachverständigenkosten aus dem Verkehrsunfall vom 31.03.2023 gegen den Fahrer, den Halter und den zur Regulierung verpflichteten Versicherer des unfallbedingten Fahrzeugs wirksam abgetreten. Ein Verstoß gegen das Transparenzgebotes ist angesichts der unmissverständlichen Formulierung der Erklärung nicht ersichtlich und wird von der Beklagten lediglich pauschal angeführt, ohne ihre Rechtsansicht näher zu erläutern.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach für den oben genannten Verkehrsunfall ist unstreitig.

Die von der Klägerin erstellte Rechnung vom 20.04.2023 über 514,45 € netto, d. h. 612,20 € brutto ist in voller Höhe erstattungsfähig, sodass nach erfolgter Teilzahlung der Beklagten in Höhe von 517,26 € noch ein Betrag in Höhe von 94,94 € verbleibt.

Gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind Sachverständigenkosten erstattungsfähig, wenn und soweit sie sich im Rahmen des Erforderlichen halten. Als erforderlich sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Der erforderliche Betrag wird durch die marktüblichen Tarife

gebildet, die das Gericht bei seiner Schätzung des erforderlichen Betrages nach § 287 ZPO zugrunde zu legen hat.

Steht der geltend gemachte Schadensersatzanspruch dem Grunde nach fest und bedarf es lediglich der Ausfüllung zur Höhe, kommt dem Geschädigten die Beweiserleichterung des § 287 ZPO zu Gute. Im Unterschied zu den strengen Anforderungen des § 286 Abs. 1 ZPO reicht bei der Entscheidung über die Schadenshöhe eine erhebliche auf gesicherter Grundlage beruhende Wahrscheinlichkeit für die richterliche Überzeugungsbildung aus. Das Gericht sieht entsprechend dem von § 287 Abs. 1 Satz 2 ZPO eröffneten Ermessen angesichts des mit einer Beweisaufnahme verbundenen Aufwands und dessen Verhältnis zu dem in Streit stehenden Betrag von einer Beweisaufnahme ab. Zur Bestimmung der grundsätzlich erforderlichen Kosten schätzt das Gericht diese gemäß § 287 ZPO nach der allgemeinen zugänglichen BVSK Tabelle 2022. Eine Mitgliedschaft im BVSK ist nach Auffassung des Gerichts keine Voraussetzung für die Heranziehung der Honorartabelle als Schätzgrundlage, da sie bundesweit als repräsentativer Querschnitt anzusehen ist. Das von der Klägerin erstellte Gutachten war auch offensichtlich brauchbar, da es im Übrigen nicht beanstandet wurde.

Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass das Sachverständigenhonorar zwingend nach Zeitaufwand zu bemessen sei. Vielmehr ist es so, dass gleichermaßen zulässig ist, dass Honorar unter Berücksichtigung der Schadenshöhe zu bemessen. Der Tatrichter ist insoweit in seiner Entscheidung frei. Es ist gerichtsbekannt, dass Sachverständige bei der Begutachtung von Unfallschäden regelmäßig eine solche Honorarabrechnung vornehmen.

Ausweislich der BVSK-Befragung für das Jahr 2022 ist angesichts der hier maßgeblichen Schadenshöhe von 1.494,64 € (Reparaturkosten netto) von einem Grundhonorar von 396,00 € - 445,00 € auszugehen, sodass das von der Klägerin festgesetzte Grundhonorar in Höhe von 442,00 € in diesem Rahmen bleibt und damit nicht zu beanstanden ist.

Auch die von der Klägerin als Nebenkosten festgesetzten Beträge für Farbfotos in Höhe von insgesamt 17,50 € und die Schreibkosten, Porto und Telefonpauschale in Höhe von 19,95 € entsprechend den Empfehlungen des BVSK und den Regelungen des JVEG. Hinsichtlich der Pauschale wird grundsätzlich ein Wert von 15,00 € empfohlen, jedoch die Schreibgebühren extra je Seite mit 1,80 € und je Kopie mit 0,50 € angesetzt, sodass die von der Klägerin angesetzte Pauschale von 19,95 € unter den nach dem JVEG und den BVSK-Empfehlungen liegendem Wert von vorliegend 22,20 € liegen würde (15,00 € Pauschale + 7,20 € für die vier Schreibseiten im Gutachten). Insoweit schätzt das Gericht die erforderlichen Nebenkosten

entsprechend den in der BVSK Honorarvereinbarung 2022 zugrunde gelegten und an die Regelung des JVEG orientierten Werten.

Auch die Fahrtkosten in Höhe von 35,00 € sind nicht zu beanstanden. Zwar ist der Beklagten zuzustimmen, dass aufgrund der Schadensminderungspflicht des Geschädigten Fahrtkosten nicht erstattungsfähig sind, wenn und soweit unnötig ein Sachverständiger beauftragt wurde, der einen extrem langen Anfahrtsweg hat. In einem solchen Fall sind lediglich Fahrtkosten in angemessenem Umfang erstattungsfähig. Die Klägerin hat jedoch selbst die Fahrtkosten auf insgesamt 50 km gedeckelt und daher lediglich $50 \times 0,7 \text{ €}$, d. h. 35,00 € angesetzt, und damit einer etwaigen Kürzung vorgegriffen. Die Höhe von 0,70 € je Kilometer entspricht der BVSK Befragung in Anlehnung an die ADAC Autokostentabelle und ist damit nicht zu beanstanden.

Es ergibt sich mithin ein geschätzter Nettobetrag in Höhe von 514,45 € d. h. brutto 612,20 €.

Der mit der Rechnung vom 20.04.2023 abgerechnete Betrag stellt daher im vorliegenden Fall den erforderlichen Aufwand und damit den ersatzfähigen Schaden dar.

Der Zinsanspruch ergibt sich unter dem Gesichtspunkt des Verzuges.

Die Klägerin hat weiter einen Anspruch auf Zahlung ihrer vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 76,44 € unter dem Gesichtspunkt des Verzuges. Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin wurden erst beauftragt, nachdem die Beklagte die hier offensichtlich von der Klägerin zur Regulierung übersandte Rechnung entsprechend ihres Prüfbericht zum 13.06.2023 kürzte und die Klägerin daraufhin die Beklagte mit Schreiben vom 20.06.2023 (Bl. 146 d. A.) nochmals nachdrücklich zur Zahlung bis zum 30.06.2023 aufforderte. Die Beklagte geriet dadurch ab dem 01.07.2023 in Verzug.

Auch wenn es sich bei der Klägerin um ein im Geschäftsleben erfahrenes Sachverständigenbüro handelt, steht dieser ein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten als Verzugsschaden zu. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts war erforderlich. Ein Gläubiger darf grundsätzlich zur weiteren Durchsetzung seiner Forderung einen Rechtsanwalt beauftragen, wenn sich der Schuldner in Verzug befindet. Es ist hier auch kein Ausnahmefall ersichtlich. Insbesondere darf auch die Klägerin als Sachverständigenbüro außergerichtliche Hilfe eines Anwalts in Anspruch nehmen. Denn es liegt kein einfach gelagerter Fall vor. Dies ergibt sich schon daraus, dass im Bereich der Berechnung von

Sachverständigenkosten nach einem Verkehrsunfall keine einheitliche Rechtsprechung vorliegt und ausweislich des Akteninhalts umfangreiche Schreiben gefertigt werden.

Der Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten besteht jedoch lediglich in Höhe von 76,44 €. Bei einem Streitwert bis 500,00 € (94,94 €) ergibt sich bei einer angemessenen 1,3 Geschäftsgebühr nebst Pauschale ein Betrag in dieser Höhe. Der Ansatz einer 1,5 er Geschäftsgebühr entsprechend der Berechnung im Aufforderungsschreiben vom 20.07.2023 ist angesichts aller Umstände des Einzelfalls nicht gerechtfertigt.

Der Zinsanspruch ergibt sich hinsichtlich der Rechtsanwaltsgebühren unter dem Gesichtspunkt des Verzuges. Die erstmalige Übermittlung der Kostennote durch das Schreiben vom 20.07.2023 konnte die Beklagte noch nicht in Verzug setzen, da es sich um die erste Zahlungsaufforderung handelte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung sind nicht gegeben.

Gille
Richterin am Amtsgericht